

Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung

Programmnummer 431

Sonderförderung im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes

Mit dem Programm "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung" gewährt die KfW einen Zuschuss für **die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase.**

Der Zuschuss wird aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Ein Zuschussbetrag unter 150 Euro wird nicht ausbezahlt.

Gefördert wird die qualifizierte Baubegleitung an Wohngebäuden. Nicht gefördert wird die Maßnahme an Ferien- und Wochenendhäusern.

Wer kann Anträge stellen?

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden, z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen/Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Was wird gefördert?

Die KfW bezuschusst die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase. Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm "Energieeffizient Sanieren" der KfW (Programmnummer 151/152/430). Der Zuschuss kann für die Durchführung einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder von Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen gewährt werden.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige muss mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage,
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses/Angebotes für die Festlegung der zu erbringenden Leistungen, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität,
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, einschließlich der Überprüfung der

wärmebrückenminimierten Ausführung sowie Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts inklusive Blower Door Test,

- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der energetischen Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage.

Die Durchführung der Baubegleitung ist durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Hinweis: Aufwendungen für eine umfassende Energieberatung können im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Sie können nicht in die förderfähigen Kosten für die Baubegleitung einbezogen werden.

In welchem Umfang kann gefördert werden?

Für die Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro pro Antragsteller und Investitionsvorhaben gewährt.

Die Kosten der qualifizierten Baubegleitung, die über den im Programm 431 gewährten Zuschussbetrag hinaus gehen, können vollständig in der Kredit- oder Zuschussvariante des Programms Energieeffizient Sanieren (151, 152 oder 430) gefördert werden.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination des Zuschusses mit dem Programm "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummer 151/152/430) ist möglich, sofern keine Doppelförderung vorliegt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der qualifizierten Baubegleitung. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Rechnungsstellung **bei der KfW** vorliegen.

Die Programmnummer lautet **431**.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen befinden sich unter www.kfw.de/sonderfoerderung-zuschuss bzw. können im Infocenter der KfW, Telefon 01801-33 55 77 bestellt werden.

Für die Gewährung des Zuschusses müssen die folgenden Unterlagen bei der KfW eingereicht werden:

- das vollständig ausgefüllte **Antragsformular** (Formularnummer 600 000 1647),

- nur bei privaten Antragstellern und Wohnungseigentümergeinschaften: eine Kopie des **Personalausweises**, ggf. des Hausverwalters bzw. einer vertretungsberechtigten Person,
- nur bei Wohnungsunternehmen: eine Kopie eines **Handelsregisterauszuges** oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises,
- die **Rechnung** über die erbrachten Leistungen; darin müssen die Leistungen einzeln aufgelistet und die Adresse des Investitionsobjektes genannt sein.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zeitnah nach der Prüfung der KfW, entweder zur nächstfolgenden Quartalsmitte oder zum Quartalsende.

Welche Auskunftspflicht- und Sorgfaltspflichten sind mit der Zuschussgewährung verbunden?

Nach Abschluss der Baubegleitung ist die Dokumentation über die Durchführung vom Zuschussnehmer 2 Jahre aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise

Alle Angaben im Antrag, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die vorliegenden Förderbedingungen gelten für Maßnahmen, die ab dem 01.03.2011 durchgeführt werden. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung.